



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias Koch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Lärmschutz an der A1 im Bereich der Gemeinde Stapelfeld

Vorbemerkung:

In Antwort auf die Kleinen Anfragen der Kollegin Dr. Christel Happach-Kasan (14/2733) und Uwe Eichelberg (15/0285) hat die Landesregierung ausgeführt, dass für den Bereich Stapelfeld nach den Regelungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes keine Verpflichtung für die Durchführung von Lärmvorsorge-maßnahmen bestehen würde. Auch die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen, einer freiwilligen Maßnahme des Bundes, komme nicht in Betracht, da die hierfür vom Bund festgelegten Immissionsrichtwerte in der Gemeinde Stapelfeld nicht erreicht werden.

1. Zu welchen Ergebnissen hat die im vergangenen Jahr durchgeführte Lärmkartierung im Hinblick auf die Autobahn A1 im Bereich der Gemeinde Stapelfeld geführt?

Auf dem Gemeindegebiet von Stapelfeld verlaufen die Bundesautobahn A1 (ca. 2,6 km Länge) und die Landesstraße L222 (ca. 2,7 km), die als Hauptverkehrsstraßen kartiert wurden, wobei weitere Abschnitte der A1 auf das Gemeindegebiet einwirken.

Die strategische Lärmkartierung der 1. Stufe auf Grundlage der mit § 47 a-e Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzten EG-Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG hatte mit Stand 30.06.2007 folgende Ergebnisse:

L_{DEN} dB(A)		Belastete Menschen (nach VBEB)	L_{Night} dB(A)		Belastete Menschen (nach VBEB)
über	bis	L_{DEN}	Über	bis	L_{Night}
55	60	610	50	55	420
60	65	190	55	60	100
65	70	20	60	65	0
70	75	0	65	70	0
75		0	70		0
Summe		820	Summe		520

Neben der eigentlichen Lärmkartierung wurde die Zahl der durch Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde Stapelfeld auf Grundlage der vorgegebenen Berechnungsgrundlagen (Vorläufige Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm - VBEB) abgeschätzt. Die Darstellung der Belastetenzahlen erfolgt in Pegelbändern für einen 24 Stunden-Mittelungspegel (L_{DEN}) und einen Nacht-Mittelungspegel (L_{Night} - 22 bis 6 Uhr).

Analog erfolgt die Ermittlung und Darstellung der vom Lärm dieser Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen und Wohnungen der Gemeinde Stapelfeld.

L_{DEN} dB(A)		Fläche¹ (km²)	Wohnungen (nach VBEB)
über	bis		
55	65	4,3	360
65	75	1,5	10
75		0,4	0
Summe		6,2	370

Die Lärmkarten sind wie für alle betroffenen Gemeinden in Schleswig-Holstein im Internet unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlicht.

¹ Bei einer Gesamtfläche der Gemeinde von ca. 10.1 km².

2. Wie beurteilt die Landesregierung auf dieser Basis die Notwendigkeit von Lärmvorsorgemaßnahmen bzw. Lärmsanierungsmaßnahmen in diesem Bereich?

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hat sich hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die Lärmvorsorge als gesetzliche Verpflichtung und für die Lärmsanierung als freiwillige Leistung nichts geändert.

Lärmvorsorgemaßnahmen kommen beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Tragen, wenn die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten werden.

Lärmsanierungsmaßnahmen können durchgeführt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte gem. den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (VLärmSchR 97) überschritten werden. Diese betragen für Wohngebiete 70 dB(A) für den Tag und 60 dB(A) für die Nacht, für Dorf- und Mischgebiete 72 dB(A) bzw. 62 dB(A).

Die Ergebnisse der Kartierung bestätigen, dass im Bereich der Gemeinde Stapelfeld keine Belastungen > 70 dB(A) tags und > 60 dB(A) nachts auftreten.

Nach der bestehenden Rechtslage können keine Schutzmaßnahmen zu Lasten des Baulastträgers begründet werden.

Auf Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie hat die Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen der laufenden Aktionsplanung, auch unterhalb der erwähnten Grenz- und Richtwerte Möglichkeiten zur Minderung der Belastungen, zum Schutz noch ruhiger Gemeindegebiete oder zur Verhinderung zusätzlicher Konfliktsituationen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden zu prüfen.

Nach dem Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) aus dem Jahr 1999 (Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Bundestags-Drucksache 14/2300) sollte als kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen durch Lärm ein Dauerschallpegel von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts unterschritten werden. Langfristig anzustrebende Pegel als Vorsorgeziel sollten laut SRU bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts liegen. Vor diesem Hintergrund kann die Lärmsituation in Stapelfeld als verbesserungsbedürftig beschrieben werden.

Zu prüfen wären daher Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung. Sollten kurzfristige Lösungen nicht realisierbar sein, wäre auch die Entwicklung einer langfristigen Strategie zum Lärmschutz in Erwägung zu ziehen. Bei der Beantwortung der erwähnten Kleinen Anfrage vom 25.07.2000 (Drucksache 15/0285) hat die Straßenbauverwaltung des Landes die Bereitschaft zur Unterstützung bereits bekundet.